

**Beschluss RSO 181 des Präsidiums  
der Fachhochschule Frankfurt am Main am 11.10.2010**

**RSO 181**

Dekanat Fb 3, PA1, F11,  
Co1, QEP, PRS, Stud B,  
StudV, AA1, KOM,  
VPSSR,  
Veröffentlichung Internet

**Änderung der Satzung des Präsidiums der Fachhochschule Frankfurt am Main  
- University of Applied Sciences über die Befreiung von Studienbeiträgen**

Das Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main hat aufgrund der §§ 31 Abs. 3, 37 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) und § 6 Abs. 4 Hessisches Studienbeitragsgesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S.512), folgende Änderung der Satzung der Fachhochschule Frankfurt am Main über die Befreiung von Studienbeiträgen gem. § 6 Abs. 4 Hessisches Studienbeitragsgesetz (HStubeiG) vom 29.06.2007 (Hochschulanzeiger, Ausgabe 5/05.07.2007) am 11.10.2010 beschlossen:

I.

In der Satzung der Fachhochschule Frankfurt am Main über die Befreiung von Studienbeiträgen gem. § 6 Abs. 4 Hessisches Studienbeitragsgesetz (HStubeiG) vom 29.06.2007 (Hochschulanzeiger, Ausgabe 5/05.07.2007) wird folgende Präambel ergänzt:

Präambel

Die Hochschule muss im Wintersemester 2007 und Sommersemester 2008 Studienbeiträge nach dem Studienbeitragsgesetz erheben. Das Gesetz sieht vor, dass 10 vom Hundert der Studierenden unter besonderen Bedingungen wegen überdurchschnittlicher Leistung von der Beitragspflicht befreit werden können.

Die Fachhochschule Frankfurt hat hinsichtlich der Beitragsbefreiung wegen besonderer Leistungen im Studium beschlossen, Studierende auf der Basis der in den ersten drei Fachsemestern erbrachten Leistungen zu befreien.

Aufgrund der Studien- und Prüfungsorganisation in den Studiengängen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pflege und Pflegemanagement, jeweils mit dem Abschluss Diplom, können die relevanten Leistungsdaten nicht erhoben werden.

Um auch für die Studierenden dieser Studiengänge Befreiungen gewähren zu können, wird die Abschlussnote des Studiums als Bemessungsgrundlage für die Befreiung wegen weit überdurchschnittlicher Leistung im Studium herangezogen.

II.

In der Satzung der Fachhochschule Frankfurt am Main über die Befreiung von Studienbeiträgen gem. § 6 Abs. 4 Hessisches Studienbeitragsgesetz (HStubeiG) vom 29.06.2007 (Hochschulanzeiger, Ausgabe 5/05.07.2007) wird nach § 4 der folgende § 4 a ergänzt:

§ 4 a Befreiung aufgrund weit überdurchschnittlicher Leistungen in den Studiengänge Sozialarbeit, Abschluss Diplom, Sozialpädagogik, Abschluss Diplom, Pflege, Abschluss Diplom und Pflegemanagement, Abschluss Diplom

(1) Für die Studierenden der Studiengänge Sozialarbeit, Abschluss Diplom, Sozialpädagogik, Abschluss Diplom, Pflege, Abschluss Diplom und Pflegemanagement, Abschluss Diplom gilt § 4 der Satzung der Fachhochschule Frankfurt am Main über die Befreiung von Studienbeiträgen gem. § 6 Abs. 4 Hessisches Studienbeitragsgesetz (HStubeiG) vom 29.06.2007 (Hochschulanzeiger, Ausgabe 5/05.07.2007) nicht.

(2) In Umsetzung des § 6 Abs. 3 Hessisches Studienbeitragsgesetz werden in den Studiengängen nach § 4 a Abs. 1 dieser Satzung die Absolventinnen und Absolventen für weit überdurchschnittliche Leistungen im Studium von der Beitragsverpflichtung befreit.

(3) Befreit werden je Studiengang jeweils 10 vom Hundert der Absolventinnen und Absolventen im Wintersemester 2007 und Sommersemester 2008, soweit sie das Studium innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienganges zuzüglich eines weiteren Semesters abgeschlossen haben. Es gilt die Anzahl der Fachsemester in dem zur Befreiung führenden Studiengang.

(4) Zur Ermittlung der zu Befreienden werden die Absolventinnen und Absolventen in eine Reihenfolge gebracht. Die Sortierung erfolgt in der Reihenfolge Abschlussnote des Studiums, Anzahl der Fachsemester im jeweiligen Studiengang nach § 4 a Abs. 1 dieser Satzung, Anzahl der Hochschulsemester.

(5) Gibt es nach dem letzten Sortierkriterium noch Ranggleichheiten, werden alle Betroffenen in dieser Rangklasse befreit

### III.

Im Übrigen bleibt die Satzung der Fachhochschule Frankfurt am Main über die Befreiung von Studienbeiträgen gem. § 6 Abs. 4 Hessisches Studienbeitragsgesetz (HStubeiG) vom 29.06.2007 (Hochschulanzeiger, Ausgabe 5/05.07.2007) unverändert.

### IV.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.12.2010 in Kraft. Diese Satzungsänderung wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Fachhochschule Frankfurt am Main veröffentlicht.